

Börsenordnung für Reptilien, Amphibien und Kleinsäuger für die Reptilienbörse Ulm

Bitte nehmen Sie sich die Zeit und lesen Sie die Börsenordnung in aller Ruhe durch.

Jeder Teilnehmer der Börse hat genügend Vorbereitungszeit, die nachfolgenden Punkte einzuhalten. Diese Börsenordnung dient vor allem einer artgerechten und humanen Behandlung der Tiere auf der Börse.

I. Allgemeine Bestimmungen

Diese Börsenordnung gilt für die Reptilienbörse Ulm und ist für Aussteller und Besucher verbindlich.

Beginn und Ende der Börse 7.00 – 16.00 Uhr

Öffnungszeiten für Besucher 10.00 – 16.00 Uhr

Organisation und Durchführung der Börse: TerraristikEvent GmbH, Seewiesenstr. 5, 71334 Waiblingen

Rufnummer der Börsenleitung am 0173 – 241 8204

Die Börse dient ausschließlich dem Verkauf und/oder Tausch von Reptilien, Wirbellosen, Kleinsäuger und Amphibien sowie tierschutzgerechtes Zubehör und Fachliteratur unmittelbar durch den Anbieter.

Gewerbsmäßige Züchter und Händler müssen im Besitz einer Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nummer 3 TierSchG sein und diese auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzeigen.

1. Anmeldeschluss für Anbieter von Tieren der Reptilienbörse Ulm ist 10 Tage vor Börsentermin.
2. Die Tierliste ist in der Anzahl und Art der Tiere vollständig und richtig auszufüllen und ebenfalls 10 Tage vor dem Börsentermin per E-Mail oder Post dem Veranstalter zuzusenden.
- 3.
4. **Das Anbieten von Tieren die dem Menschen gefährlich werden können - ist verboten.**
5. **Die Verkaufstische sind mit der vergebenen Tischnummer sowie dem Namen und der Anschrift des Anbieters zu kennzeichnen.**
6. Es gilt ein Rauchverbot zum Schutz der Tiere in der gesamten Ausstellungshalle.
7. Tiere, die nicht auf der Börse angeboten werden, dürfen in den Börsenbereich nicht mitgenommen werden.
8. Der Veranstalter sowie die Aufsichtspersonen sind gegenüber Ausstellern und Besucher weisungsberechtigt. Bei erheblichen Zuwiderhandlungen gegen die Börsenordnung oder Tierschutzrechtliche Bestimmungen, sowie durch die zuständige Behörde verfügte Auflagen können uneinsichtige Personen von der Börse ausgeschlossen werden..
9. Die Allgemeinen sowie Tierschutz- und Artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind unbedingt einzuhalten, insbesondere sind auch die artenschutzrechtlichen Nachweise zwingend mitzuführen.
10. Zum Verkauf von Tieren sind nur die beim Veranstalter angemeldeten Teilnehmer berechtigt. Anbieter von Tieren, die zu zweit oder mehr an einen Stand möchten, müssen dem Veranstalter einzeln mit vollständiger Anschrift und dem Angebot mitgeteilt werden. Getrennte Tierlisten müssen 10 Tage vor der Börse dem Veranstalter vorliegen.
11. Bis 14 Tage vor Börsenbeginn ist Rücktritt von der Anmeldung möglich. Danach gilt der Stand als verbindlich reserviert und eine Stornierung ist nicht mehr möglich. Die entstandenen Kosten (gesamte Tischmiete) sind zu bezahlen. Ausnahme – Stornierung wegen wichtigem Grund gemäß BGB. Der Veranstalter ist berechtigt, Tische die bis 9.30 Uhr nicht belegt sind, andersweitig zu vergeben. Eine Rückzahlung der Tischgebühr erfolgt nicht. Ein Abbau des Standes vor 16.00 Uhr ist nicht zulässig. Bei Nichtbeachtung können wir eine Vertragsstrafe in Höhe der Standgebühr verhängen.
12. Nach Ende der Börse ist der **Stand sauber zu verlassen**, Kartonagen und Müll müssen mitgenommen werden
13. ***Für angebotene Tiere, Pflanzen und sonstige Gegenstände, Sachbeschädigungen, Geschäftsabschlüsse, Diebstahl, Unfälle und Beschädigungen übernimmt der Veranstalter oder Hallenvermieter - keine Haftung oder Verantwortung !!! Der Aussteller ist für Schäden durch sein Verschulden gegenüber Veranstalter, anderen Aussteller oder Besucher selbst verantwortlich und ggf. Schadenersatzpflichtig.***

„Aussteller, die massiv gegen die Börsenordnung verstoßen, werden von der Reptilienbörse Ulm und den Folgeveranstaltungen – ohne Erstattung der Standgebühr – ausgeschlossen “

II. Besondere Bestimmungen zur Sicherstellung des Artenschutzes

Exemplare von **Anhang A-Arten** dürfen nur mit gültiger EG-Bescheinigung, die den Verkäufer zur Vermarktung berechtigt, angeboten und verkauft werden. Eine Vermarktung durch dritte ist unzulässig.
Exemplare **von Anhang B-Arten sowie sonstiger streng und/oder besonders geschützter Arten** dürfen nur mit Herkunftsnachweis verkauft werden. Erforderlich ist ein Beleg über die ursprüngliche Herkunft des Tieres (z. B. Züchterbescheinigung, Einfuhrdokumente, alte EG- oder Citesbescheinigungen) Die Angabe des Vorbesitzers alleine genügt nicht.

Ob eine Tierart besonders geschützt ist, können Sie unter www.wisia.de recherchieren

Eine Züchterbescheinigung muss folgende Angaben enthalten:

Name und Anschrift des Züchters, Tierart, Kennzeichen, Größe, Gewicht, Alter, Geschlecht, Elterntiere mit Nachweis – dass diese legal erworben wurden.

Soweit erforderlich müssen die Tiere ordnungsgemäß gekennzeichnet sein.

Die Originalpapiere sind dem Käufer mit dem Tier auszuhändigen. Der Käufer ist gegebenenfalls auf seine Meldepflicht nach § 7 Abs. 2 Bundesartenschutzverordnung hinzuweisen.
Bestandsbücher wie Aufnahme- und Auslieferungsbücher sind im Original bzw. nur in Ausnahmefällen eine Kopie dieser, zur Kontrolle einer ordnungsgemäßen Führung der Bücher mitzuführen.

Das Regierungspräsidium Tübingen bietet die Möglichkeit, kostenlos Formblätter herunterzuladen unter:
<http://www.rp-tuebingen.de/servlet/PB/menu/1158517/index.html>

Bitte beachten Sie, dass während der Börse behördliche Kontrollen stattfinden. Dazu sind **nur** die Stadt Ulm sowie das Regierungspräsidium Tübingen berechtigt.

Anforderungen an das Ausstellen der Tiere

Die Verkaufsbehältnisse sind zu beschriften. Jedes Behältnis muss eine Deklaration aufweisen, auf dem die Angaben zum Tier mit Adressangabe der Anbieters vollständig sind.

Das Anbieten von Wildfängen oder der Natur entnommen Tieren ist verboten, Nicht davon betroffen sind legal nach Deutschland eingeführte Tiere mit den dazu notwendigen Papieren. (Nachweispflicht)

Für jedes angebotene Tier sind folgende Angaben schriftlich und für jeden Interessent ersichtlich am Verkaufsbehältnis anzubringen:

- **Name des Anbieters**
- **Wissenschaftlicher Name**
- **Geschlecht: 1,0 / 0,1 / 0,0,1**
- **Verbreitung**
- **Herkunft: Wildfang / Nachzucht**
- **Schutzstatus: Washingtoner Artenschutzabkommen Anlagen I bis III**
- **EG-VO 338/97 Anhänge A/B ,**
- **BArtenSchV**
- **zu erwartende Größe**

III. Tierschutzrechtliche Bestimmungen

1. Sowohl für An- und Abtransport als auch für die zeitweise Unterbringung von nicht ausgestellten Exemplaren sind thermostabile Behälter, z.B. in Form von Styroporboxen zu verwenden, die ggf. mittels Wärmeakku oder -flaschen temperiert werden müssen.
2. Um den Tieren ein artgerechtes Klima zu ermöglichen, ist es zwingend notwendig, **dass Decken oder Isolationsmatten zwischen Tisch und Tierbehälter gelegt werden bzw. ausreichend Bodengrund eingebracht wird.** Bei Tieren, die eine höhere Temperatur als die Raumtemperatur benötigen, sind die Terrarien zu beheizen, dabei ist selbstverständlich auf die Luftfeuchtigkeit zu achten, notfalls muss gesprüht werden.
3. Die Behältnisse für die Tiere müssen den Angaben des Gutachtens über Mindestanforderungen an die Haltung von Reptilien vom 10.01.1997 des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten entsprechen. Es ist vor allem auf die Vermeidung von zu kleinen und engen Behältnissen zu achten.

- **Faustregel:** Wenn sich die Tiere problemlos umdrehen und aufrichten können, stimmt die Größe -

4. Besonders zu beachten ist:
- a) geeignetes Bodensubstrat, für die Aufnahme von Ausscheidungen;
 - b) ausreichende Belüftung, Wärmezufuhr und Beleuchtung. Bei Tieren aus Feuchtgebieten muss feuchtigkeitsspendendes Substrat eingesetzt oder eine andere Möglichkeit zur Erhöhung der Luftfeuchtigkeit genutzt werden. Sumpf- und Wasserschildkröten sollten auf einer feuchten Unterlage angeboten werden. Aquatile Arten, wie z.B. Weichschildkröten oder Matamatas müssen im Wasser angeboten werden. Bei Bedarf sind Heizmöglichkeiten in einzelnen Terrarien vorzusehen.
 - c) Die Verkaufsbehältnisse müssen eine ausreichende Größe aufweisen, d.h. alle Tiere müssen sich mindestens ungehindert umdrehen und in normaler Körperhaltung ruhen können. Die kürzeste Kantenlänge muss eine Länge aufweisen, die bei Echsen mind. 1,5 der Körper-Rumpflänge, bei Schlangen mind. 0,3 der Gesamtlänge und bei Schildkröten mind. 2 x der Panzerlänge entspricht. Bei Amphibien muss die kürzeste Kantenlänge 1,5 mal der Gesamtkörperlänge betragen.
 - d) Tiere dürfen nur in einem Behältnis mit Sichtschutz angeboten werden, dabei darf die Betrachtung der Tiere nur von einer Seite oder von oben möglich sein. Außerdem müssen die Verkaufsbehältnisse ein **Mindestmaß an Rückzugsmöglichkeiten** (z.B. Pflanzenteile, Korkrindenstücke oder Wurzeln) beinhalten.
 - e) Alle Tiere müssen in Einzelhaltung untergebracht sein, eine Belegung eines Behältnisses mit mehreren Tieren ist untersagt. Ausnahmen sind im Einzelfall zulässig, (z.B. kleine Schildkröten) wenn die Behältergröße den Tieren einen großzügigen Auslauf ermöglicht und der Behälter gegen unberechtigten Zugriff geschützt ist.
 - f) Das Aufeinanderstapeln von Tierbehältnissen ist nicht zulässig. (Ausnahme z. B. Heuschrecken).
5. Verkaufsbehältnisse müssen mindestens in Tischhöhe (80 cm) stehen. (Ausnahmen sind in bestimmten Fällen möglich). Bitte denken Sie auch eine Sicherung der Verkaufsbehältnisse (Holzlatte o.ä.) oder stellen die Behälter weiter zurück.
6. Die Größe der Behältnisse für Futtertiere bzw. die Besatzdichte von Futtertieren muss so bemessen sein, dass jedem der Tiere eine angemessene Mindestgrundfläche- und Höhe zur Verfügung steht.
7. Für jedes geschützte Tier sind die Originalpapiere mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.
8. Der Verkäufer hat den Käufer auf [ggf. bestehende Meldepflicht nach dem Tierschutzrecht](#) hinzuweisen.
9. Das Herumreichen, Beklopfen oder Schütteln der Behältnisse muss unterbleiben. **Nicht statthaft ist das Herausnehmen zu Werbezwecken und Weiterreichen der Tiere unter Besuchern.** Die Verkaufsbehältnisse sind gegen Hineingreifen und unberechtigte Entnahme durch Unbefugte zu sichern.
10. Ausgestellte Tiere sind ständig vom Besitzer zu beaufsichtigen im Bedarfsfall hat er eine andere sachkundigen Person zu beauftragen.
11. Es dürfen nur gesunde und in einwandfreiem Zustand befindliche Tiere angeboten werden. Erkrankungen, die während der Börse festgestellt werden, sind unverzüglich der Börsenleitung anzuzeigen. Gestresste Tiere müssen wie kranke und geschwächte Tiere vom Verkauf genommen werden und sofort dem Börsentierarzt vorgestellt werden. Gestresste Tiere müssen außerhalb der Verkaufsfläche zur Ruhe kommen. Bitte überprüfen sie dabei auch die Rückzugsmöglichkeiten.
12. An Kinder und Jugendliche bis zum Vollendeten 16. Lebensjahr dürfen Tiere nur im Beisein und mit Einwilligung von Erziehungsberechtigten abgegeben werden.
13. Angebotenen Futtertieren muss für die Dauer der Börse ständig frisches Trinkwasser zur Verfügung stehen.
14. Es dürfen auch nur bereits von den Elterntieren entwöhnte und bereits eigenständig lebensfähige Nagetiere angeboten werden. Das Anbieten und der Verkauf von lebenden Mäuse- und Rattenbabies sowie Eintagsküken ist strengstens verboten.
15. Sonderangebote, Preisreduzierungen auch Mengenrabatte sind bei Tieren **nicht** erlaubt.
16. Für Wirbellose sind die o. a. Ausführungen grundsätzlich zu beachten, insbesondere auch die Behältergrößen sollen ein problemloses Umdrehen ermöglichen.
17. Geschlechtsbestimmungen mit Hilfsmitteln dürfen nur von den auf der Börse anwesenden Fachtierärzten für Reptilien Dr. Ute Frommeyer und Dr. Brames (Börsentierarzt) durchgeführt werden.

Die Börsenleitung ist am Veranstaltungstag unter der Rufnummer 0173- 2418204 zu erreichen

